



Der Bürgermeister der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl hat am 4. Mai 2016 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

W a s s e r l e i t u n g s o r d n u n g

der Marktgemeinde, Wöllersdorf-Steinabrückl

§ 1

Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl umfasst alle jene Grundstücke im auf diese Wasserleitungsordnung bezugnehmenden Gebietsplan der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl die als gelb schraffierte Flächen kenntlich gemacht sind.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978). Der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ist ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang gegeben ist.

§ 2

Anmeldung des Wasserbezuges

(1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Eigentümer von Liegenschaften, für die Anschlusszwang nicht besteht, können bei der Gemeinde einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Gemeindewasserleitung einbringen und um die Zusendung eines Anmeldebogens ersuchen.

(3) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.



(4) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

§ 3

Wasserbezug

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

§ 4

Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.



§ 5

Herstellung und Änderung der Hausleitung

(1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer anschlusspflichtigen Liegenschaft auf seine Kosten spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.

(2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen (z.B. Hauswasserwerk, Brunnen etc.) als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

§ 6

Erhaltung der Hausleitung

Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 7

Überwachung der Hausleitung

(1) Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.



§ 8

Wasserzähler; Einbau des Wasserzählers

(1) Der Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Diese sind je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung oder in die Hausleitung einzubauen. Sie sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum. Der Liegenschaftseigentümer ist verpflichtet die notwendigen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten. Der Wasserzähler ist möglichst unmittelbar innerhalb der Liegenschaftsgrenze einzubauen.

(2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.

(3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Wasserbezieher einfordern.

(4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen. Das Wasserversorgungsunternehmen hat zu diesem Zweck seine Telefonnummer an geeigneter Stelle gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

(5) Der Liegenschaftseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung des Wasserversorgungsunternehmens in einem verschließbaren Schacht, in einer Mauernische oder einem Behälter anderer Art in waagrechter Lage so einzubauen zu lassen, dass er gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und anderen Gefahren geschützt ist und so zu erhalten, dass er jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann.

(6) Wird innerhalb eines Abstandes von 10m nach der Liegenschaftsgrenze ein frostfreier Raum des angeschlossenen Gebäudes (Keller, Vorraum usw.) nicht erreicht, so ist jedenfalls 1m nach der Liegenschaftsgrenze ein Wasserzählerschacht vom Liegenschaftseigentümer, auf seine Kosten, nach den Normen des Wasserversorgungsunternehmens (Gemeinde) zu errichten. Im Schacht ist zur Erleichterung des Einstieges eine eiserne Leiter anzubringen. Dort, wo Grundwasser auftritt ist der Schacht wasserdicht zu errichten (z.B. Fertigteilschacht). Die Entfernung eventuell eingetretenen Wassers sowie von Frostschutzeinrichtungen vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Wasserzählers obliegt ebenfalls dem



Liegenschaftseigentümer (Wasserbezieher); des gleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel.

(7) Ist der Einbau des Wasserzählers unmittelbar nach der Liegenschaftsgrenze nicht zweckmäßig, so kann die Gemeinde den Einbau an einer anderen geeigneten Stelle genehmigen, sofern die Leitungslänge zwischen Liegenschaftsgrenze und Wasserzähler 10m nicht übersteigt.

(8) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrventile anzuordnen. Das Absperrventil in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

(9) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.

(10) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am der Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

(11) Wird vom Eigentümer einer Liegenschaft die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, so ist dieser vom Wasserversorgungsunternehmen auszubauen und einer Nacheichung zuzuführen. Ergibt die Eichung, dass die Messgenauigkeit des Zählers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so hat der Eigentümer der Liegenschaft die Kosten der Nacheichung sowie alle anfallenden Montagekosten und Spesen zu tragen.

(12) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

§ 9

Öffentliche Hydranten

(1) Das Öffnen der an die öffentliche Wasserversorgungsleitung angeschlossenen Hydranten ist nur den Organen der Gemeinde gestattet, ausgenommen den Fall des Ausbruches eines Schadensfeuers, wenn ohne Gefahr in Verzug die Ankunft von Organen der Gemeinde nicht abgewartet werden kann. Aber auch in diesem Fall sind Gemeindeorgane unverzüglich zu verständigen. Das Schließen der Hydranten ist nach Tunlichkeit den herbeigerufenen Gemeindeorganen zu überlassen. Für Zwecke von Feuerwehrrübungen und für sonstige Wasserentnahmen ist das Öffnen und Schließen der Hydranten nur den Organen der Gemeinde vorbehalten und kann von diesen aufgrund besonderer Instruktionen anderen Personen überlassen werden.



(2) Wenn eine Wasserentnahme für Bauzwecke und ähnliche länger andauernde Entnahmen gestattet wird, ist dies in der Regel nur nach erfolgtem Einbau eines Wasserzählers und eines Absperrventiles zulässig, wobei für die Kosten des Ein- und Ausbaues dieser Geräte und deren Abnutzung der Interessent aufzukommen hat. Für Schäden, die durch das Öffnen des Hydranten an diesem entstehen, hat ebenfalls der Interessent aufzukommen.

(3) Für Schäden, die durch das nicht konsensmäßige Öffnen eines Hydranten an diesem entstehen, hat der Verursacher aufzukommen.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrüchl außer Kraft.

(3) Die nach bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften errichteten Hausleitungen gelten im Sinne des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 als hergestellt.

Der Bürgermeister

Ing. Gustav GLÖCKLER



Angeschlagen am: 25.05.2016

Abgenommen am: 10.06.2016



Hierauf bezieht sich die
Zustimmung der
NÖ Landesregierung
vom 18. Mai 2016,
WA1-WL 209/003-2016.